



Gesuch um erleichterte Einbürgerung

Art. 21 Abs. 1 BüG

Inhaltsverzeichnis

1. Informationsblatt zu Artikel 21 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG).....	1
2. Liste erforderlicher Unterlagen für das Gesuch nach Art. 21 Abs. 1 BüG.....	2
3. Gesuchsformular erleichterte Einbürgerung Art. 21 Abs. 1 BüG.....	4
4. Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	8
5. Erklärung betreffend die eheliche Gemeinschaft.....	9
6. Ermächtigung zur Einholung von Auskünften	10

Zu beachten:

- die Gesuchsunterlagen können elektronisch oder handschriftlich ausgefüllt werden
- drucken Sie bitte alle Seiten aus
- bringen Sie Ihre handschriftliche Unterschrift auf den folgenden Seiten an:
Seite 3, Seite 7, Seite 8, Seite 9 und Seite 10
- das Gesuch und alle Beilagen müssen in Papierform und auf dem Postweg eingereicht werden.

Elektronisch eingereichte Gesuche können nicht entgegen genommen werden.



INFORMATIONSBLATT ZU Artikel 21 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG)

Einbürgerungsvoraussetzungen

Wer seit drei Jahren in einer tatsächlichen, stabilen ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehegatten lebt und sich seit insgesamt fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat (Berechnung der Aufenthaltsdauer gemäss Art. 33 BüG), wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen. Angerechnet werden die Dauer der Ehe sowie die Dauer der eingetragenen Partnerschaft, sofern diese vom Zivilstandsamt in eine Ehe umgewandelt wurde.

Stirbt der Ehepartner vor der Einreichung des Gesuchs, ist eine erleichterte Einbürgerung nicht möglich.

Bei der erleichterten Einbürgerung müssen die Integrationskriterien nach Art. 12 Abs. 1 und 2 BüG erfüllt sein (Art. 20 Abs. 1 BüG). Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. keine Steuerausstände, keine Betreibungen, keine Verlustscheine, keine Strafregistereinträge);
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- in der Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen (mindestens mündlich B1, schriftlich A2);
- in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (kein Bezug von Sozialhilfe oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe) und
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.

Zudem wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Die erwähnten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein und werden im 2. Kapitel der Bürgerrechtsverordnung (BüV; SR 141.01) konkretisiert.

Verfahren

Sie füllen das beiliegende Gesuchsformular vollständig aus und senden es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe „Liste erforderlicher Unterlagen“) auf dem Postweg an: Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern. Nach Eingang des Gesuches erhalten Sie eine Empfangsbestätigung und mit separater Post eine Rechnung zur Bezahlung der Verfahrensgebühren. Erst nachdem Sie die Gebühren bezahlt haben, prüft das SEM das Gesuch und holt bei allen Kantonen, in denen Sie in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung gewohnt haben, einen Erhebungsbericht ein. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde nimmt zu diesem Zweck mit Ihnen Kontakt auf und führt ein persönliches Gespräch (oder einen Hausbesuch) in der Regel in der am Wohnort gesprochenen Sprache durch. Dabei werden sämtliche bürgerrechtsrelevanten Aspekte abgeklärt, unter anderem auch Ihre Kenntnisse über die Schweiz (Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft). Informationen über die Schweiz finden Sie z.B. unter:

- www.ch.ch ;
- www.swissinfo.ch > Menü > Klick auf die Schweiz;
- www.bk.admin.ch > Dokumentation > Der Bund kurz erklärt.

Das SEM überprüft anhand der kantonalen Berichte, ob sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind und führt bei Bedarf eigene Erhebungen durch. Vor der Gutheissung des Gesuches hört es den künftigen Heimatkanton an.

Kosten des Verfahrens

Für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung nach Art. 21 Abs. 1 BüG erhebt das SEM eine Gebühr von CHF 500.- zzgl. CHF 400.- zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für die Erstellung des Erhebungsberichts, somit insgesamt CHF 900.- (Art. 25 Abs. 1 Bst. b BüV und Art. 25 Abs. 3 Bst. a BüV). Die genannte Gebühr ist im Voraus und *à fonds perdu* zu entrichten, d.h. dass unabhängig vom Verfahrensausgang keine Rückerstattung vorgesehen ist. Das SEM setzt für die Zahlung der Gebühren eine angemessene Frist. Erfolgt innert Frist keine Zahlung, tritt das SEM auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein und schreibt es ohne weitere Mitteilung ab (Art. 27 Abs. 3 BüV). Ratenzahlungen sind nicht möglich.

Allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Informationen zum Einbürgerungsverfahren finden Sie auch im Internet unter:

www.sem.admin.ch



Liste erforderlicher Unterlagen für das Gesuch nach Art. 21 Abs. 1 BÜG (unterzeichnet mit dem Gesuch einreichen)

Wo nicht anders erwähnt, sind die aufgeführten Dokumente im <u>Original</u> dem Gesuch beizulegen	
<input type="checkbox"/>	" Familienausweis " erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde des schweizerischen Ehegatten , nicht älter als 6 Monate <i>Bei einbezogenen ausländischen minderjährigen Kindern aus früheren Beziehungen, siehe Rückseite</i>
<input type="checkbox"/>	Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, die zuvor in einer eingetragenen Partnerschaft lebten: "Nachweis einer Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe", nicht älter als 6 Monate, erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde des schweizerischen Ehegatten
	Wenn der Ehegatte/die Ehegattin ordentlich eingebürgert wurde: - Kopie der kantonalen Einbürgerungsverfügung (nicht Einbürgerungsbewilligung des Bundes) oder - Kopie "Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige", durch den schweizerischen Ehegatten anzufordern beim Zivilstandsamt seines Heimatorts
	Bei einer früheren Ehe : Kopie des Ehescheins und des Scheidungsurteils
<input type="checkbox"/>	Kopie des gültigen Aufenthaltstitels in der Schweiz
<input type="checkbox"/>	Passfoto des/der Bewerbers/in- bitte auf der ersten Seite des Formulars anbringen
<input type="checkbox"/>	Wohnsitzzeugnisse der einzelnen Wohngemeinden für die letzten fünf Aufenthaltsjahre in der Schweiz
<input type="checkbox"/>	Aktueller Betreibungsregisterauszug für die letzten fünf Jahre (inkl. Angaben zu allfälligen Verlustscheinen) für den Bewerber/die Bewerberin und die Ehegattin/den Ehegatten
<input type="checkbox"/>	Aktuelle Bestätigung der Steuerbehörde , wonach sämtliche definitiv veranlagten Gemeinde- und Kantonssteuern sowie die direkte Bundessteuer der letzten fünf Jahre bezahlt sind Siehe Vorlage unter www.sem.admin.ch > Integration & Einbürgerung > Verheiratet mit einer Schweizerin oder einem Schweizer
<input type="checkbox"/>	Wenn die Muttersprache des Bewerbers/der Bewerberin keine schweizerische Landessprache ist: - Bestätigung über den Besuch der obligatorischen Schule in einer schweizerischen Landessprache von mind. 5 Jahren oder - Bestätigung über den Abschluss der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer schweizerischen Landessprache oder - Sprachzertifikat / Sprachenpass (mind. Niveau B1 mündlich und A2 schriftlich) gemäss Liste der anerkannten Sprachzertifikate unter fide-service.ch
<input type="checkbox"/>	- Aktuelle Bestätigung des Arbeitgebers des Bewerbers/der Bewerberin oder - Unterlagen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit belegen oder - aktuelle Schul- oder Ausbildungsbestätigung oder - Bescheinigung der kantonalen Ausgleichskasse oder Verbandsausgleichskasse (bei Bezug einer AHV-Renter oder IV-Leistung)
<input type="checkbox"/>	Aktuelle Bestätigung der Sozialhilfebehörden , wonach in den drei Jahren vor der Gesuchstellung keine Leistungen bezogen oder die bezogenen Leistungen vollständig zurückbezahlt wurden Siehe Vorlage unter www.sem.admin.ch > Integration & Einbürgerung > Verheiratet mit einer Schweizerin oder einem Schweizer

<input type="checkbox"/>	Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
<input type="checkbox"/>	Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft
<input type="checkbox"/>	Ermächtigung zur Einholung von Auskünften
Bei einbezogenen ausländischen minderjährigen Kindern aus früheren Beziehungen	
<input type="checkbox"/>	An Stelle eines "Familienausweises" muss ein " Ausweis über den registrierten Familienstand ", nicht älter als 6 Monate , eingereicht werden. Dieser ist beim Zivilstandsamt des Wohnortes mit ausdrücklichem Hinweis auf die einbezogenen minderjährigen Kinder aus früherer Beziehung zu bestellen.
<input type="checkbox"/>	Wohnsitzzeugnisse der einzelnen Wohngemeinden für die letzten zwei Aufenthaltsjahre in der Schweiz
<input type="checkbox"/>	Schriftliche Zustimmungserklärung beider Elternteile zur Einbürgerung bei geteilter elterlicher Sorge (übersetzt in eine Schweizer Landessprache).
<input type="checkbox"/>	Ist die gesuchstellende Person alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge, hat sie dies nachzuweisen (bspw. Scheidungsurteil etc. [übersetzt in eine Schweizer Landessprache])
<input type="checkbox"/>	Kopie des gültigen Aufenthaltstitels in der Schweiz
Zusätzlich ab 12 Jahren:	
<input type="checkbox"/>	Wenn die Muttersprache keine schweizerische Landessprache ist: a. Bestätigung über den Besuch der obligatorischen Schule in einer schweizerischen Landessprache von mindestens 5 Jahren oder b. Bestätigung über den Abschluss der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer schweizerischen Landessprache oder c. Sprachzertifikat/Sprachenpass mind. B1 mündlich und A2 schriftlich gemäss Liste der anerkannten Sprachzertifikate unter fide-service.ch Für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren, die keinen Nachweis der Sprachkompetenzen gemäss Buchstaben a.-c. erbringen können: - Bestätigung der Schule(n) über die Gesamtdauer des Schulbesuches in der Schweiz und - Kopie der Schulzeugnisse für die Gesamtdauer des Schulbesuchs in der Schweiz.
<input type="checkbox"/>	Aktuelle Schul- oder Ausbildungsbestätigung oder Kopie des Lehrvertrags
Zusätzlich ab 16 Jahren:	
<input type="checkbox"/>	Aktueller Betreibungsregisterauszug für die letzten fünf Jahre (inkl. Angaben zu allfälligen Verlustscheinen)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie das Informationsblatt zu Artikel 21 Abs. 1 BÜG zur Kenntnis genommen haben und dass alle erforderlichen Unterlagen dem Gesuch beigelegt sind.

Datum

Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin

Ausländische minderjährige Kinder des Bewerbers/ der Bewerberin ab 16 Jahren, die in das Einbürgerungsgesuch einbezogen werden:
Unterschrift/en



CH-3003 Bern-Wabern

Bitte laden Sie hier Ihr Passfoto (35 x 45 mm ohne Rand, Mindestauflösung von 300 dpi) hoch →

Gesuch um erleichterte Einbürgerung Art. 21 Abs. 1 BÜG

*Passfoto /
Photo-passeport /
Foto formato
passaporto*

Der Ehegatte/die Ehegattin ist Schweizer Bürger/in und besitzt die Bürgerrechte von:

Heimatkanton/e

Heimatgemeinde/n

Bewerber/in

Frau

Herr

Familienname

Ledigname

Vornamen

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit/en

Geburtsort und -staat

Vollständige Wohnadresse

Telefon- und Handynummer

E-Mail Adresse

Muttersprache

Verfahrenssprache

Deutsch

Französisch

Italienisch

Eltern

Vater: Familienname, ev. Ledigname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit

Mutter: Familienname, Ledigname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit

Erwerbstätigkeit oder Ausbildung

Ich übe folgende berufliche Tätigkeit aus

.....

Anderes (z.B. Hausfrau/-mann, IV-Rentner/in)

.....

In Ausbildung seit

.....

Name, Adresse und Telefonnummer des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstätte

Aufenthalte in der Schweiz

Wohnort / Kanton

Dauer (TT/MM/JJJJ - TT/MM/JJJJ)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Aufenthalte im Ausland

Wohnort / Land

Dauer (TT/MM/JJJJ - TT/MM/JJJJ)

.....

.....

Ehegatte/in

Familienname, Ledigname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und -staat

Erwerbstätigkeit oder Ausbildung

Ich übe folgende berufliche Tätigkeit aus

.....

Anderes (z.B. Hausfrau/-mann, IV-Rentner/in)

.....

In Ausbildung seit

.....

Name, Adresse und Telefonnummer des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstätte

Datum und Ort der Eheschliessung:

.....

Nur für gleichgeschlechtliche Paare: Datum und Ort
der Eintragung der Partnerschaft:

.....

Hinweis

Bei ordentlicher Einbürgerung **nach der Heirat** oder bei gleichgeschlechtlichen Paaren nach der Eintragung der Partnerschaft und vor der Umwandlung ist die erleichterte Einbürgerung **nicht möglich**

Der/die Ehegatte/in ist Schweizer/in seit (Datum):

durch:

- Abstammung
- Erleichterte Einbürgerung
- Ordentliche Einbürgerung
- Heirat (nur für Frauen vor dem 01.01.1992)
- Adoption oder Anerkennung

Gemeinsame Kinder

Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort

Frühere Ehen des Bewerbers/der Bewerberin

Name, Vornamen und Staatsangehörigkeit des/der früheren Ehegatten/in

Datum der Eheschliessung/en sowie der Auflösung/en der Ehe/n:

Minderjährige ausländische Kinder aus einer früheren Ehe oder ausserhalb der Ehe geboren

Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit

Wenn diese ausländischen Kinder in der Schweiz leben, wo befinden sie sich?

- im gleichen Haushalt seit: an einer anderen Adresse in der Schweiz? Bitte angeben

.....

Möchten Sie diese Kinder in das Gesuch einbeziehen?

Nur möglich, wenn diese seit mindestens 2 Jahren in der Schweiz wohnen. Bei Kleinkindern bis zum 2. Altersjahr: Keine Mindestwohnsitzfrist

- ja nein

Die elterliche Sorge / gesetzliche Vertretung wird ausgeübt von:

Referenzpersonen mit Schweizer Bürgerrecht (mind. drei vollständige Adressen)

Name	Vornamen	Vollständige Adresse
------	----------	----------------------

Unterschriften

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die im Gesuch einbezogenen Personen, dass sie das Formular inkl. Erklärungen wahrheitsgemäss ausgefüllt haben. Sie informieren im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach Art. 13 des Verwaltungs-verfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) die Einbürgerungsbehörden über allfällige Änderungen, welche während des Einbürgerungsverfahrens bis zum Eintritt der Rechtskraft der erleichterten Einbürgerung eintreten können (z.B. Trennung/Scheidung, neue Strafverfahren/Verurteilungen, Betreibungen, Steuerausstände, Sozialhilfe). Die Einbürgerung kann vom SEM innert acht Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 36 BüG).

Ort und Datum

Unterschrift Bewerber/in

Unterschrift Ehegatte/in

Minderjährige Kinder des/der Bewerbers/in ab 16 Jahren, die in das Einbürgerungsgesuch **einbezogen werden**

Unterschriften

Vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Postweg einzureichen bei:

Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern



CH-3003 Bern-Wabern

Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Jede Einbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 4 BÜV beachtet (Art. 20 Abs. 1 BÜG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Bst. a BÜG sowie Art. 26 Abs. 1 Bst. c BÜG).

Die gesuchstellende Person erklärt hiermit:

1. Ich habe in der Schweiz und in anderen Staaten die jeweilige öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet.
2. Ich habe in der Schweiz und in anderen Staaten keine strafbare Handlung begangen, die zu einem Strafregistereintrag geführt hat.
3. Ich habe in der Schweiz und in anderen Staaten keine strafbare Handlung begangen, für die ich auch heute noch mit einer Strafverfolgung oder einer Verurteilung rechnen muss.
4. Es sind keine Strafverfahren in der Schweiz und in anderen Staaten gegen mich hängig.
5. Ich habe in der Schweiz und in anderen Staaten die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen beachtet und wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen erfüllt (z.B. keine hängigen Beteiligungen/Verlustscheine in den letzten fünf Jahren, keine Steuer-, Miet- und Bussenausstände, Zahlung aller familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge).
6. Ich informiere die Einbürgerungsbehörden im Rahmen meiner Mitwirkungspflicht nach Art. 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) unaufgefordert über allfällige Änderungen, welche während des Einbürgerungsverfahrens eintreten können (z.B. neue Strafverfahren, Verurteilungen, Beteiligungen, Steuerausstände).

Mit meiner Unterschrift nehme ich ausdrücklich davon Kenntnis, dass meine Einbürgerung vom SEM innert acht Jahren nichtig erklärt werden kann, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 36 BÜG).

Wichtige Bemerkung:

Falls ein oben genannter Punkt resp. Satz Ihrer Situation nicht entspricht, bitten wir Sie, den betreffenden Text zu markieren bzw. zu streichen. Bitte unterzeichnen Sie dennoch die Erklärung und halten Sie die Begründung in einem separaten Begleitschreiben fest.

Ort und Datum

Bewerber/in

Name, Vorname
und Unterschrift

Unterschriften des/der gesetzlichen
Vertreter(s)

.....

Minderjährige Kinder des/der Bewerbers/in ab 10 Jahren, die in das Einbürgerungsgesuch
einbezogen werden

Unterschrift

.....



Erklärung betreffend die eheliche Gemeinschaft

Der/die Bewerber/in und der/die schweizerische Ehegatte/in bestätigen, dass:

1. sie seit mindestens drei Jahren in einer tatsächlichen, ungetrennten, stabilen ehelichen Gemeinschaft an derselben Adresse zusammenleben und*
2. weder Trennungs- noch Scheidungsabsichten bestehen.

Der/die Bewerber/in und der/die schweizerische Ehegatte/in nehmen ferner zur Kenntnis, dass

3. die erleichterte Einbürgerung nicht möglich ist, wenn vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens bis zum Eintritt der Rechtskraft keine tatsächliche eheliche Gemeinschaft mehr besteht;
4. die Einbürgerung vom SEM innert acht Jahren nichtig erklärt werden kann, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 36 BÜG).

***Wichtige Bemerkung:**

Falls dieser Satz Ihrer Situation nicht entspricht, bitten wir Sie, die Erklärung dennoch zu unterzeichnen und die Begründung in einem separaten Begleitschreiben festzuhalten.

Ort und Datum

Bewerber/in

Name, Vorname und Unterschrift

Ehegatte/in

Name, Vorname und Unterschrift



Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Mit ihrer Unterschrift ermächtigen die unterzeichnenden Personen die am Einbürgerungsverfahren beteiligten Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sachdienliche Auskünfte einzuholen bei Behörden und Drittpersonen. Informationen werden insbesondere bei kantonalen Migrations- und Strafjustizbehörden, Jugendanwaltschaften, Schulbehörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), Polizeistellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, Zivilstandsbehörden, Betreibungs- und Konkursbehörden sowie Steuerbehörden eingeholt. Sie ermächtigen ferner das Staatssekretariat für Migration (SEM) und die kantonalen Einbürgerungsbehörden ausdrücklich, Einsicht in das Strafregister-Informationssystem VOSTRA zu nehmen.

Ort und Datum

Unterschrift Bewerber/in

Unterschrift Ehegatte/in

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s)

Minderjährige Kinder des/der Bewerbers/in ab 12 Jahren, die in das Einbürgerungsgesuch einbezogen werden

Unterschrift

.....